

Statuten
der
Genossenschaft Seniorenwohnungen Lausen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Name und Sitz | |
| Art. 1 Name | 4 |
| Art. 2 Sitz und Gerichtsstand | 4 |
| 2. Zweck, Mittel und Grundsätze | |
| Art. 3 Zweck und Mittel | 4 |
| Art. 4 Grundsätze zur Vermietung | 4/5 |
| Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude | 5 |
| 3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten | |
| Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft | 5/6 |
| Art. 8 Austritt | 6 |
| Art. 9 Tod | 6 |
| Art. 10 Ausschluss | 6 |
| Art. 11 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen | 7 |
| 4. Finanzielle Bestimmungen | |
| Genossenschaftskapital | |
| Art. 12 Genossenschaftsanteile | 7 |
| Art. 13 Finanzierung der Genossenschaftsanteile | 7 |
| Art. 14 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile | 7/8 |
| Art. 15 Genossenschaftsdarlehen | 8 |
| Haftung | |
| Art. 16 Haftung | 8 |
| Rechnungswesen | |
| Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsjahr | 8/9 |
| Art. 18 Fonds | 9 |
| Art. 19 Entschädigung der Organe | 9 |

5. Organisation

Organe

| | | |
|---------|-----------------|----|
| Art. 20 | Überblick | 10 |
|---------|-----------------|----|

Generalversammlung

| | | |
|---------|-------------------------------|-------|
| Art. 21 | Befugnisse | 10 |
| Art. 22 | Einberufung und Leitung | 11 |
| Art. 23 | Stimmrecht | 11 |
| Art. 24 | Beschlüsse und Wahlen | 11/12 |

Vorstand

| | | |
|---------|------------------------------|-------|
| Art. 25 | Wahl und Wählbarkeit | 12 |
| Art. 26 | Aufgaben und Befugnisse..... | 12/13 |
| Art. 27 | Vorstandssitzungen | 13 |

Revisionsstelle

| | | |
|---------|-------------------------------|-------|
| Art. 28 | Wahl und Konstituierung | 13/14 |
| Art. 29 | Aufgaben | 14 |

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

| | | |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 30 | Liquidation | 14 |
| Art. 31 | Liquidationsüberschuss | 14 |
| Art. 32 | Fusion | 15 |

Bekanntmachungen

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 33 | Mitteilungen und Publikationsorgan | 15 |
| Art. 34 | Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen..... | 15 |

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Genossenschaft Seniorenwohnungen Lausen" Name besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand der Genossenschaft befinden sich in Lausen. Sitz und Gerichtsstand

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

¹ Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern preiswerten, insbesondere auch auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichteten Wohnraum zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen. Zweck

² Die Genossenschaft erstellt und vermietet preiswerte Wohnungen an ihre Mitglieder. Sie kann zu diesem Zweck Grundstücke, Liegenschaften und Baurechte erwerben, belasten und ausnahmsweise veräußern. Die Genossenschaft verwaltet und vermietet ihre Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete. Mittel

³ Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Gemeinnützigkeit

⁴ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Beteiligungen/Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt. Vermietungsreglement

² Die Miete von Wohnungen der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus.

³ Die Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, haben zusätzlich zum Pflichtanteil weitere Anteile (Wohnungsanteile) zu übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement. Mitgliedschaft

⁴ Mit den Mietzinsen müssen die Verzinsung des Fremdkapitals, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien, sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein. Mietzins

⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Residenzpflicht

Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

¹ Die Genossenschaft hält ihre Gebäude in gutem baulichem Zustand. Ökologische Aspekte werden beim Bauen und beim Unterhalt angemessen berücksichtigt. Ausrichtung

² Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

⁴ Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt der Vorstand dafür, dass die Erwerber/innen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil in der Höhe von Fr. 1'000 übernimmt (Pflichtanteil). Voraussetzungen

² Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstands. Dieser beschliesst endgültig über die Aufnahme und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen. Beitrittserklärung, Vorstandsbeschluss

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt Gründe

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- c) bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt.

² Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 14 der Statuten. Rückzahlung
Anteile

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist. Kündigungsfrist/
Zeitpunkt

Art. 9 Tod

¹ Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im gleichen Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Ehe- bzw.
Lebenspartner

² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen. Andere Personen

Art. 10 Ausschluss

¹ Ein Genossenschaftsmitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Gründe

² Dem Ausschluss geht eine schriftliche Mahnung voraus.

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen. Berufung/
Ausschluss
der aufschie-
benden Wir-
kung

⁴ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen. Verpfändung/
Belastung

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich sind ein schriftlicher Abtretungsvertrag sowie eine Mitteilung an die Genossenschaft. Übertragung

4. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

4.1 Eigenkapital

Art. 12 Genossenschaftsanteile

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Genossenschafts-
anteile

² Für Genossenschaftsanteile werden Anteilscheine oder Zertifikate von Fr. 1'000, Fr. 5'000 und Fr. 10'000 ausgegeben.

³ Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstands zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

⁴ Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

Art. 13 Finanzierung der Genossenschaftsanteile

Mit Einverständnis des Vorstandes können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden. Dritte

Art. 14 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Grundsatz

² Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Genossenschaftsanteilen, die nach Art. 9 der Statuten vom/von der Partner/in übernommen werden. Ausnahmen

³ Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Betrag

⁴ Die Auszahlung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben. Fälligkeit

⁵ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. Verrechnung

4.2 Fremdkapital

Art. 15 Genossenschaftsdarlehen

¹ Die Genossenschaft kann verzinsliche Darlehen entgegennehmen. Grundsatz

² Die Verzinsung der Darlehen wird vom Vorstand mit dem/der Darlehensgeber/in vereinbart. Zinssatz

³ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt. Reglement

4.3 Haftung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen (Art. 868 OR). Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht

4.4 Rechnungswesen

Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 662 – 670 OR sowie die Grundsatz

branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.

² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2006.

Art. 18 Fonds

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Art. 19 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

² Präsidium, Kassier/in, Verwalter/in, Sekretär/in, Protokollführer/in sowie besonders Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Der Vorstand legt die Ansätze fest.

³ Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen.

5. Organisation

Organe

Art. 20 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

Überblick

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu: Befugnisse

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von Baurechten.
- h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken, Abschluss von Baurechtsverträgen und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen.
- i) Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten mit einer Summe von über CHF 100'000.--.
- j) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
- k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen.
- l) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierete Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen (Art. 21 Abs. 2).
- m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Genossenschaftsverband gemäss Art. 921 ff OR.
- n) Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen von der Generalversammlung beschlossen werden müssen.

² Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchst. l) müssen spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Traktandierung

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 22 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ordentliche Generalversammlung

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlung

³ Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Einberufung

Ebenso werden der Einladung Jahresbericht und Jahresrechnung beigelegt; diese Unterlagen liegen auch 14 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht auf.

⁴ Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine/n Tagespräsidenten/in wählen. Leitung

Art. 23 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Grundsatz

² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine/n Familienangehörige/n oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Vertretung

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Ausstand

Art. 24 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten gemäss einberufen worden ist. Beschlussfähigkeit

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt. Geheime Durchführung

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, wenn eine einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung bringt.

Beschlussfassung

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁴ Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Qualifiziertes Mehr

⁵ Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 Buchst d FusG bleiben vorbehalten.

⁶ Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Protokoll

Vorstand

Art. 25 Wahl und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftler/n/innen bestehen. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt eine/n Protokollführer/in, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

Grundsatz

² Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.

Wählbarkeit

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Amtsdauer

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach bestem Wissen zu erfüllen. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Kompetenzen

² Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für das Erstellen des Jahresberichts, für das Auf-

Geschäftsbericht

stellen der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Unterbreitung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

³ Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. Zeichnungsbe-
rechtigung

⁴ Der Vorstand kann Dienstleistungen in Auftrag geben.

⁵ Der Vorstand kann Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

⁶ Der Vorstand ist für die Anstellung des Personals zuständig.

Art. 27 Vorstandssitzungen

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft dies die Einberufung
Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder be- Beschluss-
schlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abge- fassung
gebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzen-
de mit Stichentscheid.

³ Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbe- Zirkulations-
schlüsse, wenn sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet beschluss
sind. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Proto- Protokoll
koll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von
der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Revisionsstelle

Art. 28 Wahl und Konstituierung

¹ Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelasse- Mitglieder
ne Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art.
5f. RAG) und Art. 727c OR zu wählen.

² Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Vorstandsmit- Wählbarkeit
glieder, Angestellte der Genossenschaft oder eines Mitglieds des Vor-
standes sowie Personen, die in anderer Hinsicht als durch das Mandat
als Revisionsstelle in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genos-
senschaft stehen.

³ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Amtsdauer

⁴ Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Konstituierung

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Prüfung

² Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufliegt (Art. 908 OR). Prüfungsbericht

³ Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

⁴ Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Einsichtsrecht

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 30 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. Beschluss

² Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/inn/en beauftragt. Durchführung

Art. 31 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird der Einwohnergemeinde Lausen für einen sozialen, gleichen oder ähnlichen Zweck übereignet. Liquidationsüberschuss

Art. 32 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. Beschluss

² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen. Durchführung

Bekanntmachungen

Art. 33 Mitteilungen und Publikationsorgane

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich (Brief oder E-Mail), sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Interne Mitteilungen

² Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Lausner Anzeiger. Publikationen

Art. 34 Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen

Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2006 und den dort integrierten Nachtrag vom 7. Juni 2007 und wurden an der Generalversammlung vom 5. Mai 2010 angenommen.
Sie treten sofort in Kraft.

Lausen, 5. Mai 2010

Die Präsidentin :



Ursula Studer

Der Aktuar:



Hanspeter Baumann